

*s ist ein Handel, auf Betrug gegründet,
von Täuschungen getragen.....
durch alle Art Blendwerk genährt.*

Daniel Defoe, 1719 über die Börse

Die Beraterhaftung im Investmentbereich

Wenn Sie momentan auch dieser Ansicht sind, dann kann es sein, dass Sie Ihr Geld, nachdem Sie lange "beschwatzt" worden sind, in die falschen Hände gelegt haben und z.B. in Immobilienfonds oder Aktien fehlinvestiert haben. Vielleicht deshalb, weil Sie bezüglich der Risiken, die eine Investition mit sich bringen kann, überhaupt nicht aufgeklärt wurden. Werden "heiße" Tipps an die Anleger ohne Aufklärung über die Risiken weitergegeben, so macht sich grundsätzlich der Tippgeber haftbar für den Schaden, u.a. für den entgangenen Gewinn, der aus einer Fehlinvestition resultieren kann.

Für die Frage, ob Schadensersatzansprüche bestehen, muss vor allem geklärt werden, wer überhaupt für eine Falsch- oder mangelnde Beratung haftet und wie streng die Voraussetzungen einer Haftung sind.

Banken:

Das Börsengesetz sieht im Überreichen eines Informationsblattes durch die Bank ein Minimum an Beratung vor. Daneben gilt aber: Anleger haben das Recht auf eine individuelle Beratung bezüglich der Komplexität des Geschäfts und des geschäftsimmanenten Risikos. Daneben hat Ihnen die Bank auch Sach- und Fachkunde zu vermitteln. Auch muss sie eine Warnung bezüglich hoch spekulativer Investitionen mit Verlustcharakter aussprechen. Die Aufklärung bei Termingeschäften muss sogar schriftlich erfolgen. Verstößt die Bank gegen diese Pflichten, so haftet sie grundsätzlich, eine Freizeichnung der Haftung in ihren AGBs ist nur ausnahmsweise zulässig.

Anders sieht es beim

Anlageberater

aus. Der professionelle Anlageberater ist Makler. Er ist unternehmensunabhängig und besitzt umfassende Sachkunde über die Produkte (oder gibt diese vor zu haben). Die Haftung des Investmentmaklers richtet sich nach den Normen des Wertpapierhandelsgesetzes. Gemäß der strengsten Vorschrift muss er Sie zunächst nach:

- Ihren Kenntnissen und Erfahrungen in den beabsichtigten Wertpapiergeschäften
- Ihren mit dem Wertpapiergeschäft verfolgten Zielen
- Ihren finanziellen Verhältnissen

befragen.

Er schuldet Ihnen nach diesen Auskünften den bestmöglichen Rat. Dazu gehört:

- Die Bewertung und die Beurteilung der Anlage.
- Die Berücksichtigung Ihrer individuellen Verhältnisse.
- Die Aufklärung über sämtliche Risiken.

Wieder anders haftet der

Anlagevermittler

Rechtsanwalt Felix Fehrenbach

Friedrichstr. 4 D-79761 Waldshut-Tiengen, Tel.: 0 77 51 - 83 09-0, Fax: 0 77 51 - 83 09-22
E-mail: felix.fehrenbach@raefehrenbach.de, www.fehrenbach-schautz.de

Er ist an Unternehmen gebunden, er hat auch nur von den unternehmenseigenen Produkten besondere Sachkunde. Deshalb schuldet er Ihnen auch nur darüber Auskünfte. Diese müssen:

- Vollständig und richtig sein
- Die tatsächlichen Umstände berücksichtigen, die für den Anlageentschluss des Kunden von besonderer Bedeutung sind.

Dabei sind werbende und anpreisende Äußerungen erlaubt, so lange sie nicht irreführen.

Es geben aber nicht nur die Genannten ihre "heißen" Tipps, deshalb noch ein Wort zu der Haftung der

Börseninformationsdienste

(z.B. Herausgeber von Börsenbriefen). Falls hier AGBs bezüglich der Haftung vorhanden sind, richtet sich die Haftung grds. nach diesen, soweit wirksam. Ausschlaggebend ist letztlich für den Haftungsumfang aber, was der Börseninformationsdienst Ihnen schuldet. Handelt es sich um eine unentgeltliche Informationsüberlassung, so haftet der Informationsgeber grds. nicht. Werden Ihnen die Informationen aber entgeltlich überlassen, so stellt dies eine Beratung dar. Der Informationsdienst haftet für unrichtige und ungeprüfte Weitergabe dieser Informationen, da hier aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung für den Anleger von einer vertraglichen Beratung ausgegangen werden muss.

Und wenn wir schon bei Falschinformationen sind, dann ist an dieser Stelle auch ein Wort zu den

Falschinformationen über Geldanlagen, speziell im Internet,

angebracht. Diese Falschinformationen werden oft wissentlich in Umlauf gebracht. Der Grund ist denkbar einfach. Da die launische "Lady Börse" auf nichts so sensibel reagiert wie auf Gerüchte, bezweckt man mit diesen Informationen einen Kursanstieg oder aber einen Verfall der Kurse. Der Nachteil dieser Art von Verbreitung von Informationen für den Anleger liegt aber auf der Hand: es ist schwer bis gar nicht zu beweisen, dass die Verbreitung von Falschinformationen in Manipulationsabsicht geschieht. Leider gilt deshalb auch hier:

"INFORMATION IST VERTRAUENSSACHE".

Sie können zwar Ihren Anlageberater bzw. Vermittler nicht für alle Kursverluste verantwortlich machen. Es gibt aber einige Dinge,

worauf Sie achten müssen,

um gute Voraussetzungen für die Durchsetzung eventueller Schadensersatzansprüche zu schaffen:

- Hat sich der Berater über Ihre Vermögensverhältnisse informiert?
- Protokollieren Sie alle verharmlosenden Äußerungen des Beraters.
- Nehmen Sie sich eine Vertrauensperson mit.
- Fragen Sie nach!
- Lassen Sie sich ein Beratungsprotokoll anfertigen.
- Achten Sie bei sog. "unabhängigen" Fondsanbieter (Kapitalanlageges. / Wertpapierdienstleister) auf die Mitgliedschaft beim Bundesverband Deutscher Investmentgesellschaften (gelten damit als seriös).
- Bewahren Sie alle Unterlagen (Abrechnungen, Informationsbroschüren, Mitteilungen) auf.